Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/683

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 12. April 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur vergangenen Sitzung des Sozialausschusses am 25. März 2010 übersende ich Ihnen eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur SGBII-Neuorganisation. Bitte leiten Sie diese an die Mitglieder des Sozialausschusses weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

Verständigung über Neuorganisation der SGB II-Verwaltung

Nach mehr als zweijähriger kontroverser Diskussion konnte am 19. März 2010 ein Durchbruch in der für fast 7 Mio. Leistungsempfänger und rd. 50.000 Beschäftigte so bedeutsamen Frage der künftigen Gestalt der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erzielt werden. Einer interfraktionellen Bund / Länder – Arbeitsgruppe gelangt es unter Beteiligung von Arbeitsminister Dr. Garg, in insgesamt drei Sitzungen den Boden für eine Verständigung zu bereiten, die ihre abschließende Bestätigung am 24. März 2010 durch eine Spitzenrunde bei Bundesministerin Dr. von der Leyen und am 25. März 2010 durch die Ministerpräsidenten-Konferenz fand.

Kern der erreichten Bund / Länder – Verständigung ist der gemeinsame Wille zur verfassungsrechtlichen Absicherung der bewährten Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und den Kreisen / kreisfreien Städten in den bisherigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn, künftig: Gemeinsame Einrichtungen) sowie der ebenfalls erfolgreichen kommunalen SGB II – Alleinzuständigkeit. Maximal 110 (bisher 69) Kreise bzw. kreisfreie Städte sollen ab 1. Januar 2011 als dauerhaft zugelassene kommunale Träger ihre kommunale Beschäftigungskompetenz zur arbeitsmarktlichen Integration von hilfebedürftigen Arbeitsuchenden einsetzen können. Durch diese zukunftsfeste Struktur der SGB II-Verwaltung wird das zentrale Prinzip der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Hilfe aus einer Hand, auch ab 1. Januar 2011 weiterhin Maßstab und Anspruch für die Bemühungen um die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen in Arbeit und Beruf sein.

Die gesetzgeberische Umsetzung der Bund / Länder – Verständigung soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Im Einzelnen umfasst die verabredete neue Ausrichtung der SGB II-Verwaltung folgende Elemente:

1. Grundgesetzänderung

Durch die Einführung eines neuen Artikel 91e soll in das Grundgesetz aufgenommen werden

- die Zulässigkeit einer Mischverwaltung von Arbeitsverwaltung und Kommunen in Form gemeinsamer Einrichtungen als künftiges Regelmodell und
- die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben der Grundsicherung alleine ausführen können. Dies betrifft maximal 25 Prozent der Kreise und kreisfreien Städte (zur Zeit 110) und gilt als Ausnahmefall.
- Das Nähere wird durch Bundesgesetz(e) mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.
- Darüber hinaus wird das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung in die Begründung zur Grundgesetzänderung aufgenommen.

2. Gemeinsame Einrichtungen (ARGE-Nachfolge)

Die Gemeinsame Einrichtung wird selbst nicht Träger der Grundsicherung. Arbeitsverwaltung und Kreise / kreisfreie Städte bleiben SGB II-Träger und lassen ihre Aufgaben durch die Gemeinsame Einrichtung wahrnehmen. Die Gemeinsame Einrichtung ist befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Das in den Gemeinsamen Einrichtungen tätige Personal wird von den Trägern zugewiesen. Über eigenes Personal verfügt die gemeinsame Einrichtung nicht. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr möglich.

Aufsicht

Die Aufsicht wird so gestaltet wie bisher. Es bleibt bei der Aufsicht des Bundesarbeitsministeriums gegenüber der Arbeitsverwaltung und der Aufsicht der Länder gegenüber den Kommunen, die in den Gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken.

Im Aufgabenbereich der *Trägerversammlung* führt das Bundesarbeitsministerium die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der *Kooperationsausschuss* eine Empfehlung ab.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung ist für die Entscheidung in organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalvertretungsrechtlichen Fragen zuständig. Ein Aufgabenkatalog grenzt die Aufgaben der Trägerversammlung von den Bereichen ab, die in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen (Letztentscheidungsrecht). In der Trägerversammlung wird unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erhält im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Ausgenommen sind alle Entscheidungen, die Beginn und Ende eines dienstlichen Arbeitsverhältnisses der zugewiesenen Beschäftigten betreffen. Der Geschäftsführer ist Beschäftigter eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht.

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die Bundesagentur überträgt den gemeinsamen Einrichtungen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes. Der Geschäftsführer bestellt einen Beauftragten für den Haushalt.

Zuweisung zur Dienstleistung bei den gemeinsamen Einrichtungen

Die Zuweisungen erfolgen durch die Träger als Dienstherrn oder Arbeitgeber. Die Zuweisung der bei den ARGEn beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer und Beamten ist auf fünf Jahre befristet. Spätere Zuweisungen können auch unbefristet erfolgen.

Stellenbewirtschaftung

Mit der Zuweisung von Beschäftigten übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Stellen und Planstellen sowie Ermächtigungen für befristete Arbeitsverträge zur Bewirtschaftung. Damit wird die weitgehende Übertragung dienst- und arbeitsrechtlicher Befugnisse auf den Geschäftsführer personalwirtschaftlich abgesichert. Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Diesen steht die Rechts- und Fachaufsicht zu.

Personalvertretung

In den Gemeinsamen Einrichtungen wird für die Beschäftigten eine eigene Personalvertretung errichtet. Alle zugewiesenen Beschäftigten erhalten von Beginn der Zuweisung an das aktive und passive Wahlrecht.

Schwerbehindertenvertretungen; Jugend – und Ausbildungsvertretungen

In den Gemeinsamen Einrichtungen werden für die Beschäftigten eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend – und Auszubildendenvertretung eingerichtet.

Gleichstellungsbeauftragte

In den Gemeinsamen Einrichtungen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Für die Aufgaben, die Rechte und die Wahl gelten die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprechend.

3. Zugelassene kommunale Träger

Aufsicht

Art und Umfang der Aufsicht richten sich weiterhin nach Landesrecht. In Schleswig-Holstein ist die kommunale SGB II-Aufgabenwahrnehmung lt. SGB II-Ausführungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe definiert worden. Der Bund führt die Rechtsaufsicht über die Länder, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen.

Bereits zugelassene kommunale Träger

Die unbefristete Verlängerung der Zulassungen für die bereits bestehenden Optionskommunen (in Schleswig-Holstein die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) ist an deren Anerkennung ihrer Verpflichtung zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der zuständigen Landesbehörde sowie zur Datenerhebung bzw. -übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit gebunden.

Neuzulassung kommunaler Träger

Neuzulassungen, auch im Rahmen einer möglichen zusätzlichen Zulassungsrunde mit Wirkung vom 1. Januar 2017, sind nur unter Beachtung der „verewigten" Höchstzahl von 25 Prozent der am 31. Dezember 2010 bestehenden kommunalen SGB II – Aufgabenträger zulässig (nach dem derzeitigen Stand 41 neue Zulassungen incl. Bewerbungen aus dem Kreis der Kommunen in bisher getrennter Aufgabenwahrnehmung). Die Verteilung der zusätzlichen Optionsplätze soll unter den Ländern geregelt werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend des jeweiligen Landes-Rankings der Bewerbungen unter Berücksichtigung des noch auszuhandelnden Länderverteilungsschlüssels.

Neu zuzulassende kommunale Träger müssen sich u.a. verpflichten,

- mindestens 90 Prozent der in der bisherigen ARGE ihres Gebietes Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit dauerhaft weiterzubeschäftigen
- eine SGB II-Zielvereinbarung mit der zuständigen Landesbehörde abzuschließen.

Antragsvoraussetzung ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den zuständigen Vertretungen der kommunalen Träger.

4. Zielvereinbarungen

Zur Erreichung der SGB II-Ziele werden Vereinbarungen abgeschlossen zwischen bzw. mit

- Bundesarbeitsministerium und Bundesagentur für Arbeit
- der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern der Gemeinsamen Einrichtungen
- BMAS mit der zuständigen Landesbehörde
- zuständiger Landesbehörde und zugelassenem kommunalen Träger.

5. Neue Gremien

Kooperationsausschuss

Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesarbeitsministerium bilden einen Kooperationsausschuss zur Koordinierung der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren Land und Bund jährlich Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung auf Landesebene.

Bund-Länder-Ausschuss

Der beim Bundesarbeitsministerium zu bildende Bund-Länder-Ausschuss soll die zentralen Fragen der SGB II-Umsetzung beobachten und beraten (inkl. Fragen der Aufsicht) sowie die o.a. Zielvereinbarungen erörtern.

Örtliche Beiräte

Die SGB II-Träger sind bereits jetzt bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes verpflichtet. Künftig ist bei jeder Gemeinsamen Einrichtung ein örtlicher Beirat zu bilden. Auch die zugelassenen kommunalen Träger unterliegen dieser Verpflichtung.